

Jobcenter-Landkreis-Konstanz-Radolfzell, Ekkehardstr. 6, 78315
Radolfzell

634D012338

Frau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 321.B-634D012338
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau P
Durchwahl: 07732 82396 117
E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Konstanz.321-Vermittlung
@jobcenter-ge.de
Datum: 05. Dezember 2011

1. Einladung

Sehr geehrte Frau

bitte kommen Sie zum unten angegebenen Termin in das

JobCenter Landkreis Konstanz Radolfzell, Ekkehardstr. 6, 78315 Radolfzell, Zi. 103.

Ihre Terminaten:

Datum	Dienstag, den 27. Dezember 2011
Uhrzeit	um 14:00 Uhr
Raum	Zi. 103

Ich möchte mit Ihnen über Ihre berufliche und persönliche Situation sprechen.

Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen, wie Notwendigkeit und Eigenleistungsfähigkeit, können Reisekosten erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter-Landkreis-Konstanz-Radolfzell

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Postanschrift
Jobcenter-Landkreis-Konstanz-Radolfzell
Ekkehardstr. 6
78315 Radolfzell

Telefax
07732 82396 916 100

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ: 76000000
Kto.Nr.: 76001617
BIC: MARKDEF1760

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8.00-16.00 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr

Rechtsfolgenbelehrung, Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise:

Rechtsfolgenbelehrung:

1. Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Jobcenters, sich persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen.
2. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.
3. Minderung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen (§ 31b SGB II). Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
4. Durch Verletzung der o.g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund erster Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 10 Prozent Minderung aufgrund einer weiteren Verletzung der Meldepflicht vom 01.06. bis 31.08. --> Überschneidung vom 01.06. bis 31.07. mit insgesamt 20 Prozent Minderung).
5. Minderungen wegen Meldepflichtsverletzungen treten zu Minderungen nach § 31 SGB II hinzu (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 30 Prozent Minderung aufgrund einer Verletzung der Grundpflichten vom 01.05. bis 31.07. --> vom 01.05. bis 31.07. insgesamt 40 Prozent Minderung).
6. Bei einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 Prozent können Ihnen ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben (§31a Abs. 3 SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufforderung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzulegen.

Hinweis:

Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, der Meldeaufforderung nachzukommen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 4 SGB II). Bitte beachten Sie daher, dass trotz eines Widerspruchs die oben beschriebenen Rechtsfolgen eintreten, wenn Sie ohne wichtigen Grund der Meldeaufforderung nicht nachkommen und der Widerspruch keinen Erfolg hat.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei Ihrem Jobcenter einsehen.

Jobcenter-Landkreis-Konstanz-Radolfzell, Ekkehardstr. 6, 78315
Radolfzell

Geschäftsstelle Radolfzell

JobCenter Landkreis Konstanz

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 321.H-Kundennummer: 634D012338
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 63402BG0002253

Name: Herr P

Durchwahl: 07732 82396 107

Telefax: 07732 82396 100

E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Konstanz.321-
Leistung@jobcenter-ge.de

Datum: 22. Dezember 2011

634D012338

Frau

Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte Frau

Sie sind zu 2 Terminen der Arbeitsvermittlung, am 28.11.2011 sowie am 05.12.2011 nicht erschienen und haben sich auch sonst nicht im Jobcenter Landkreis Konstanz gemeldet.

§ 7 Abs. 4a SGB II bestimmt, dass derjenige keine Leistungen nach dem SGB II erhält, der sich ohne Zustimmung des zuständigen persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht danach auch nur für diejenigen, der für die Arbeitsvermittlung erreichbar ist und Vermittlungsvorschlägen zeit- und ortsnah Folge leisten kann. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haben deshalb sicherzustellen, dass das Jobcenter sie persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz durch Briefpost erreichen kann.

Ich vermute daher dass Sie sich nicht im zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten und gehe von fehlender Erreichbarkeit oder/und fehlender Hilfebedürftigkeit aus.

Ich beabsichtige deshalb die Leistungen vom Tag des zweiten Meldeversäumnisses (28.11.2011) bis zur persönlichen Rückmeldung im Jobcenter Landkreis Konstanz zurückzufordern. Zudem wird die Leistungsauszahlung ab dem 01.01.2012 bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts gem. §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. 331 SGB III zur Vermeidung weiterer Überzahlungen gestoppt.

Sie wussten bzw. hätten wissen müssen, dass der Ihnen zuerkannte Anspruch zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

10a24-20

Postanschrift
Jobcenter-Landkreis-Konstanz-
Radolfzell
Ekkehardstr. 6
78315 Radolfzell

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760

Öffnungszeiten
Mo.- Do. 8.00-16.00 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr

Für den Fall, dass die Leistungen zu erstatten sind, weise ich Sie darauf hin, dass der Erstattungsbetrag grundsätzlich in einer Summe zurückzuzahlen ist. Eine ratenweise Rückzahlung kommt bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen in Betracht. Dazu müssen ggf. die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse dargelegt werden.

Bevor ich eine abschließende Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich **bis zum 08.01.2012** zum o.a. Sachverhalt zu äußern und sich umgehend bei Ihrem Arbeitsvermittler persönlich zu melden.

Mit freundlichen Grüßen


im Auftrag

F

Jobcenter-Landkreis-Konstanz-Radolfzell, Ekkehardstr. 6, 78315
Radolfzell

Geschäftsstelle Radolfzell

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 321.B-634D012338

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau P

Durchwahl: 07732 82396 117

E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Konstanz.321-Vermittlung
@jobcenter-ge.de

Datum: 27. Dezember 2011

634D012338

Frau

Folgeeinladung

Sehr geehrte Frau

meiner Einladung am 27.12.2011 sind Sie leider - trotz Belehrung über die Rechtsfolgen - nicht nachgekommen. Sie haben mir bisher auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen. Ich beabsichtige deshalb, Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um den in meinem vorangegangenen Einladungsschreiben genannten Prozentwert des für Sie nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von 3 Monaten zu mindern.

Ich gebe Ihnen hiermit gem. § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Bitte kommen Sie zum unten angegebenen Termin in das

JobCenter Landkreis Konstanz Radolfzell, Ekkehardstr. 6, 78315 Radolfzell.

Ihre Terminaten:

Datum	Donnerstag, den 19. Januar 2012
Uhrzeit	um 16:00 Uhr
Raum	Zi. 103

Ich möchte mit Ihnen über Ihre berufliche und persönliche Situation sprechen und die Gründe für Ihr Nichterscheinen zur 1. Einladung am 27.12.11 um 14:00 Uhr anhören.

Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser erneuten Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nochmals um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert. Die Minderung wegen des Nichterscheinens zum 27.12.2011 bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen, wie Notwendigkeit und Eigenleistungsfähigkeit, können

Postanschrift
Jobcenter-Landkreis-Konstanz-Radolfzell
Ekkehardstr. 6
78315 Radolfzell

Bankverbindung
A-Service-Haus
Bundesbank
BLZ: 76000000
Kto.Nr.: 76001617
BIC: MARKDEF1760

Öffnungszeiten
Mo.- Do. 8.00-16.00 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr

...en erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter. Bitte
...n Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter-Landkreis-Konstanz-Radolfzell

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben.
Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Rechtsfolgenbelehrung, Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise:

Rechtsfolgenbelehrung:

1. Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Jobcenters, sich persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen.
2. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.
3. Minderung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen (§ 31b SGB II). Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
4. Durch Verletzung der o.g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund erster Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 10 Prozent Minderung aufgrund einer weiteren Verletzung der Meldepflicht vom 01.06. bis 31.08. --> Überschneidung vom 01.06. bis 31.07. mit insgesamt 20 Prozent Minderung).
5. Minderungen wegen Meldepflichtsverletzungen treten zu Minderungen nach § 31 SGB II hinzu (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 30 Prozent Minderung aufgrund einer Verletzung der Grundpflichten vom 01.05. bis 31.07. --> vom 01.05. bis 31.07. insgesamt 40 Prozent Minderung).
6. Bei einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 Prozent können Ihnen ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben (§31a Abs. 3 SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufforderung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzulegen.

Hinweis:

Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, der Meldeaufforderung nachzukommen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 4 SGB II). Bitte beachten Sie daher, dass trotz eines Widerspruchs die oben beschriebenen Rechtsfolgen eintreten, wenn Sie ohne wichtigen Grund der Meldeaufforderung nicht nachkommen und der Widerspruch keinen Erfolg hat.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei Ihrem Jobcenter einsehen.